

Deutschland und Frankreich war keine vollständige Versöhnung erlaubt; diese wird durch Fragen der Würde unmöglich gemacht, aber eine Annäherung der Interessen, die die kleinen Mühlenbetriebe aufhebt. Konflikte, gefahren auf ein Minimum beschränkt und die Gemüter für andere umfassendere Gesichtspunkte, für gewisse „Wiedergutmachungen“, für ein gewisses Vergessen vorbereitet. Die Zustimmung für diese Politik war nicht leicht. Dies um so weniger, als man sie nicht von Tag zu Tag vor den Augen des Parlaments verfolgen konnte. Sie wurde durch die Mittel erreicht, über die die Regierung verfügte. Aber als es im März 1911 zurücksah, hatte sie menschens das Ergebnis, das nur 9000 französische Soldaten in Marokko notwendig waren und diese militärische Streitmacht für die damalige Lage genügte.“

### Eine amtliche Denkschrift über das Mühlengewerbe.

Bei der Reichsfinanzreform des Jahres 1903 wurde von der Finanzkommission des Reichstags an die Stelle anderer Vorlagen zur Einführung von Einnahmeverordnungen auch eine Mühlensatzverordnung gebracht, deren eigenartiger Zweck es war, die Entwicklung der großen Betriebe zugunsten der kleinen zurückzuhalten. Die Mühlensatzverordnung wurde jedoch von den Vertretern der verbündeten Regierungen als unannehmbar erachtet und land seine Weisheit. Im Winter des folgenden Jahres traten die Vertreter der kleinen Mühlensatze mit der Anregung hervor, an Stelle der neuerlichen Mühlensatzverordnung die Mühlenproduktion zu kontingenzierten. Hierbei hielten sich heraus, daß brauchbare Unterlagen zur Bildung der neuen Vorstellungen nicht vorhanden waren. Der Staatsrat des Innern erklärte daher im Reichstag, die Durchführbarkeit derartiger Vorstellungen liege sich erst entscheiden, wenn ziffernmäßig festgestellt sei, was von der Mühlensatzverordnung überhaupt proszessiert werde, wie sich die Mengen der einzelnen Erzeugnisse auf die verschiedenen Größenklassen der Mühlen verteilen, wieviel in den Inlandstrom übergänge und wieviel ins Ausland ausgeschafft werde. Zur Klärung dieser Fragen wurde eine Produktionsstatistik eingeleitet, deren Ergebnis das Reichskanzleramt des Innern jetzt der Reichsfinanzminister hat. Nach Anhörung von Vertretern der drei Unternehmensverbände des Mühlengewerbes und von mehreren anderen Sachverständigen wurde ein Antrag aufgestellt, der an 63000 Betriebe verhandelt wurde. Eine 30000 Erinnerungsschreiben waren im ersten Jahre erfordert, um die Saumigen an die Einwendung der ausgelassenen Fragebögen zu mohnen. Mit Hilfe der Bundesregierungen gelang es durch die Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörden bis auf einen unerheblichen Rest alle Fragebögen beantwortet zurückzuhalten. Um die Schwierigkeiten zu beurteilen, mit denen die Durchführung der Erhebungen zu kämpfen hatte, muß man sich ver- gegenwärtigen, daß insgesamt rund 250000 Sendungen expediert wurden und daß mit der Statistik 75 Personen beschäftigt gewesen sind. Troy aller Schwierigkeiten, die einer so umfangreichen auf die verschiedenartigsten Betriebsarten verteilten Erhebung entgegneten, ist doch durch sie ein Zahlenmaterial gewonnen, das für die Erkenntnis der Produktionsverhältnisse im Mühlengewerbe eine gute Grundlage gibt.

### Die Einschränkung der Anstellung weiblicher Postbeamten

Wird bei den nächsten Reichstagsverhandlungen im Hinblick auf die Verbesserung der Beamten und die durch die Heeresvermehrung gefeuerte Verkürzung des Militäranwärter in eingehender Weise zur Förderung gelangen. Trotzdem in der Beamtenschaft und bei den Militäranwärtern seit längerer Zeit eine große Bevorzugung oder die fortgesetzte vermehrte Einstellung weiblicher Postbeamten berichtet, hat die Reichsverwaltung in steigendem Maße weibliche Beamte nicht nur etatmäßig angefordert und angefordert, sondern auch die Zahl der nichtetatmäßigen Gehilfinnen dauernd vermehrt. Im Etat 1912 wurden 250, im Etat 1913 750 und im vorliegenden Etat wird sogar die doppelte Zahl, nämlich 1500, angefordert, so daß die Summe der etatmäßigen weiblichen Beamten bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nach Bewilligung des vorliegenden Etats auf 7746 Personen ansteigen würde. Nicht etatmäßig, d. h. di- taurisch und zum Teil in Durchgangsstellen beschäftigt sind ca. 14 100 weibliche Personen. Als Gehilfinnen bei den Polämtern 3. Klasse, die nicht im eigenen Beamtenverhältnis stehen, sind z. B. ca. 2700 vollbeschäftigte weibliche Postbeamten vorhanden, während ca. 450 nicht voll beschäftigt sind. Auch hier soll eine weitere Verkürzung eintreten. Bei den Militäranwärtern mag man gestehen, daß das Vor- gehen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung,

die zu fiskalischen Einsparungen diese Einrichtung trifft, mit der großen neuen Vermehrung der Heer und Flotte nicht in Einklang zu bringen ist. Man ist der Ansicht, daß der Plan der Vermehrung der weiblichen Beamten zu einer Zeit entstanden ist, als die neue Heeresvermehrung noch nicht in Aussicht war und daß es für dringend erforderlich, daß die vermehrte Zahl der Verpflichtungen berücksichtigt werden unter der Umwandlung der Stellen für männliche Beamte in solche für weibliche leidet.

### Ein neues Fiasco des französischen Luftschiffes „Spieß“?

Der französische „Zeppelein“, das bekannte Starrluftschiff „Spieß“, ist nun nach seinem Umbau zum ersten Male wieder aufgetreten. Die ersten Fahrversuche haben aber die Heeresverwaltung durchaus nicht befriedigt, denn das Luftschiff mußte sofort wieder in die Halle zurückgebracht werden. Es wird berichtet, daß das Luftschiff fast geschwankt habe, da die Gleichgewichtsverhältnisse sehr ungünstig sind. Schon bei seinem vorherigen Aufstieg war daselbst Fehler im Umbau des Schiffes notwendig gemacht. Jetzt sollen jetzt auch die Motoren nicht diejenige Leistung vollbracht haben, die man von ihnen fordern möchte. Nach diesen Erfahrungen scheint der letzte Aufstieg gleichfalls ein Fiasco gewesen zu sein, wenn auch die Luftschiffwerke alles daran setzen will, um schon in der nächsten Zeit wieder einen Aufstieg unternehmen zu können.

Die Geheimnisse des Luftschiffes ist bisher eine Kette von Mieterlogen. Es dauerte zunächst sehr lange, ehe es vor Weißt überhaupt gelang, den Körper des Luftschiffs richtig zu versteifen. Als dann der erste Probeflug gemacht werden sollte, zeigte es sich, daß das Luftschiff nicht flugfähig war, es hatte schon immer einen eigenartigen Eindruck gemacht, das mit großer Geschwindigkeit angebliche „Urteil des Zeppelein“ nicht aufsteigen wollte.

Die ersten Meliorationen von seiner Fertigstellung kamen bereits im Jahre 1912. Es wurde damals berichtet, daß die ersten Probeflüge durch bevor- worteten. Wieder aber dauerter es Wochen, ehe man das Schiff zum ersten Male aus der Halle zog. Von einem Flugversuch hätte man damals nichts mehr, bis der Grund bekannt wurde. Die Verteilung der Gewichtsverhältnisse war derartig, daß an einem Flug nicht zu denken war. Ein Umbau wurde mit großem Eifer ausgeführt, trotzdem dauerte es zwei Monate, ehe das Luftschiff zum zweiten Mal an das Tageslicht kam. Bereits zu diesem Zeitpunkt war damit die Bauzeit eines Zeppeleins von ungefähr vier Monaten, so kann also mit dem „Spieß“ nicht alles richtig sein. Über die Anprüche, die Herr Spieß auf die Priorität der Errichtung der starken Luftschiffe macht, indem er sich sogar zu der Behauptung versteigt, Graf Zeppelin habe ihm seine Idee gestohlen, wird man ruhig zur Tagesordnung übergehen können, um so mehr, als in der Zeitschrift des deutschen Luftfahrtverbandes die Patentansprüche des Herrn Spieß zerstört werden sind. Die Franzosen haben die Erhabungen von Lutonville in keiner Weise sich nutzbar machen können, und doch wir für die nächste Zukunft keine Verborgnis in bege- brauchen, beweist das neuartliche Witzgeiste des französischen Sturmluftschiffes.

### Die rostrote deutsche Seele.

Unser Pariser L-Mitarbeiter schreibt uns: Die deutsche Seele ist rostrot. Ein Gewand soll das Hauptstück eines großen „Versöhnungsfestes“ in Paris bilden. Ein sog. „Institut franco-allemand de la réconciliation“, dessen Generalsekretärin, wenn wir nicht irre, ein Fräulein Meyer ist und als dessen Ehrenpräsident Ernst Haedel bezeichnet wird, plant große Dinge. Dem Pariser Gemeinderat soll eine Petition um Gratissüberlassung eines Grundstücks für die Errichtung einer „Schule der Güte“ („Ecole de la honneur“) überreicht werden. Und in dieser Schule soll „das Vergessen der Beleidigungen zwischen Nationen wie zwischen Einzelpersonen“ gelehrt werden. Im ersten Veröffentlichungsbulletin wird über das Programm großer französisch-deutscher Feste in der „Ecole de la honneur“ Wunderbares vorausgesagt. Rundschau soll es nur ein beschiedenes französisch-deutsches Weihnachtsfest geben; aber für die Einweihung der „Schule der Güte“ erinnern die Wiedervereinigten eine symbolische Feier: „In der Mitte ganz oben in einem Hause wird eine strahlend schöne Frau (die Generalsekretärin?) den Frieden darstellen. An ihrer Seite werden sich Liebe und Gerechtigkeit befinden. Und auf diese Dreieinigkeit werden die Franzosen zuschreiten, denen die französische Seele vorausseilen soll.“ Dann aber kommt

ein blondes und anbetungswürdiges junges Mädchen, rosa gekleidet, das die deutsche Seele verständnisvollen und all seine aufrichtigsten Wünsche befingen wird: die Schönheit seines Körpers, die Milde seines Herzens, die Familienehre, den Reiz der Natur, den Mut seines Volkes, die Gerechtigkeit. Es wird umgeben sein von den Streitern des deutschen Gedankens, Philosophen, Gelehrten und Künstlern, die das ganze Volk der Arbeiter, Bürger und Bauern begleiten soll...“

Rauheit entwaffnet; aber wenn in dem Ver- sönzungsbulletin ein vernünftiger Satz steht: „Graf Voigtlingen wünscht, daß man es in Ruhe läßt und daß man sich möglichst wenig um es kümmert...“, worum wendet das „Institut“ diese Marine nicht auch auf die deutsch-französischen Beziehungen an?

### Deutsches Reich.

\* Auszeichnung. Der Großherzog von Hessen hat dem Staatssekretär des Reichs v. Jagow das Kreuz des Verdienstordens Philippus des Großmütigen verliehen.

\* Eine deutsche Ausstellung für San Fran- cisco wird vielleicht doch noch zustandekommen. Man nimmt an, daß ihr gegenüber die Regierung sich nicht ganz ablehnend verhalten wird.

\* Zum Kampf der Ärzte und Krankenschwestern. Im Reichsamt des Innern begannen am Montag die Vermittlungsverhandlungen in dem Streit zwischen Ärzten und Krankenschwestern. Die Ärzteschaft war vertreten durch Sanitätsrat Dippe-Lippig, Sanitätsrat Mugdan-Berlin und Sanitätsrat Hartmann-Leipzig; letzter durch die Professoren Passow, Orth und Kraus. Insgesamt waren fünfzehn Herren anwesend, darunter 6 Ärzte. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist noch nichts bekannt.

\* Der Verband der Ostdeutschen Presse in Königsberg hat gelegentlich seiner Hauptversammlung eine Resolution zum Prozeß gegen die Jägerner Rekruten angenommen, in der das Verhalten des Redakteurs Röttle vom „Görlitzer in Straßburg“ als unethischer Vertrauensmissbrauch im Interesse der Ehre und des Ansehens des deutschen Redakteurstandes beurteilt wird. Röttle hatte die Rekruten bestimmt zu einer kirchlichen Erziehung veranlaßt, deren Gehaltshaltung er versetzte und die Erklä- rung dann veröffentlicht.

\* Diplomingenieure und Baumeisterstitel. Nun mehr hat auch der Verband Deutscher Diplomingenieure zu der vielumstrittenen Frage des Baumeisterstitels eine Eingabe an den Bundesrat gestellt, in der heutige Rechtspraxis, wie er durch den § 133 II der Gewerbedurchsetzung geschaffen ist, allen berechtigten Interessen Rechnung trage, indem er die Führung des Baumeisterstitels im Baugewerbe verhindert und damit jede unlautere Konkurrenz den geprüften Handwerksmeistern gegenüber ausgleiche. Aus diesem Grunde wird beantragt, der Bundesrat möge von der ihm zugehörenden Beauftragten, Botschaften für die Führung des Titels Baumeister zu erlassen, abweichen, für den Fall, daß der Bundesrat die Schaffung eines gleichartig kantionierten Baumeisterstitels jedoch als notwendig erachtet, beantragt der Verband, daß Diplom-Ingenieure ohne jede weitere Prüfung auf Grund einer Bewährung in mehrjähriger Tätigkeit in der Praxispraxis zur Führung des Titels Baumeister bestellt seien sollen. Für die Erteilung der Praxispraxis ist eine entsprechende Prüfung durch den Diplomingenieurenexamini abzusehen.

\* Die politische Hand. Der Pole Eustachy in Ferdinandstadt hat von seinem deutschen Nachbar August Fischer dessen 480 Morgen großes Gut für 72 000 M. erstanden. — Die 40 Morgen große Wirtschaft des Besitzers St. Hermann in Buschow ist nach einer Meldung aus Gollanisch für 19 300 M. in den Besitz des dortigen Polen J. Włodzimierki übergegangen.

### Ausland.

#### Frankreich.

\* Die Kommerz berichtet am Montag den Gesetzentwurf über Sold erhöhungen der Offiziere

und Unteroffiziere weiter. Der Wänderungsantrag Dalbiez, der die Generale und ihnen gleichstehenden Offiziere von den Wohltaten des Geistes ausfließen will, wurde mit 310 gegen 238 Stimmen angenommen, obgleich die Regierung und die Bürgerschaft die Brigadegenerale einzubeziehen wünschte. — Die Regierung befürwortete einen weiteren Antrag Dalbiez, der die Gehaltserhöhung der Obersten bestimmt.

#### Türkei.

\* Französische Abkommen mit der Porte. Aus Konstantinopel, 22. Dezember, meldet das „Wiener L. Telegramm“: Wie verlautet, sind vor der Abreise des französischen Botschafters Bompard von diesem und dem Großwesir die Übereinkommen unterzeichnet worden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art regeln sowie endgültig festlegen, daß französische Staatsangehörige, gegen die eine Anklage erhoben ist, mit Ausnahme der Tunvier und Marokkaner, in den französischen Konzessionen untergebracht werden, die sich auf die Errichtung französischer Schulen und anderer Anstalten beziehen, gleichzeitig die Verhältnisse in den gegenwä